

Reglement für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen



FHB – 2.10.1 Benützungsreglement

Version: 2.0/31.03.2020

SR genehmigt am: 26.05.2020

Der Primarschulrat Weesen erlässt, gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1), das nachstehende Benützungsreglement für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen.

Geltungsbereich

- 1. Die Bestimmungen diese Reglementes regeln die ausserschulische Benutzung der Schulanlagen. Zu den Anlagen gehören insbesondere:
 - Turnhalle
 - Schulräume
 - Schulküche
 - Mittagstischraum
 - Werkräume
 - Umkleideräume

Zu den Aussenanlagen gehören:

- Pausenplatz
- Spielwiese
- Parkplatz

Grundsatz

2. Die Schulanlagen haben in erster Linie den Bedürfnissen der Schule und schuleigenen Veranstaltungen zu dienen.

Die Schulanlagen dienen dem Schul- und Vereinsbetrieb. Sie werden in erster Linie Vereinen und Gruppen aus Weesen zur Verfügung gestellt.

 Soweit der Schulbetrieb nicht gestört wird, können geeignete Räume und Plätze auf Gesuch vom Schulrat oder von dessen Vertreter zur Verfügung gestellt werden.

- Prioritäten
- Kompetenzen

- Vereine und andere Gruppen, deren Angebot sich vorwiegend an die Primarschüler der Primarschulgemeinde Weesen wenden, werden bei der Benutzung bevorzugt.
- 5. Für den Betrieb und die Benützung der Schulanlagen ist die Liegenschaftskommission des Primarschulrats Weesen zuständig. Diese prüft und koordiniert die Gesuche und stellt bei Bedarf Antrag an den Primarschulrat. Der Primarschulrat kann einen Funktionär der Liegenschaftskommission für die Erteilung von Bewilligungen der Benutzungsgesuche bestimmen.
- 6. Die Benützung wird auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass der Gesuchsteller daraus ein Recht ableiten kann.

7. Der Schulrat kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Kurse und Übungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen etc.) belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

- 8. Jede ausserschulische Benützung der Anlagen bedarf einer Bewilligung. Gesuche für die Benützung der Turnhalle sind schriftlich auf besonderem Formular, das beim Schulsekretariat bezogen werden kann, einzureichen.
- Gesuche für Einzelveranstaltungen sollten mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin eingereicht werden.
- Über die Benützung für Veranstaltungen, die vorwiegend Erwerbszwecken dienen oder bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, wird vom verantwortlichen Gremium von Fall zu Falle entschieden.
- 11. Gesuche um die ganzjährige Belegung sind jeweils spätestens am 30. Juni einzureichen. Die Liegenschaftskommission oder dessen Vertreter bewilligt solche Gesuche für das folgende Schuljahr. Sie kann die Bewilligung auch auf eine kürzer Zeit befristen.

Ganzjahres-Belegungen während der Schulstunden können jeweils unter dem Vorbehalt bewilligt werden, dass die Räume im neuen Schuljahr nicht durch die Schule besetzt werden (definitiver Entscheid jeweils Ende Juli).

- 12. Nutzer, die keinen Bedarf mehr an den Räumlichkeiten haben oder längere Zeit pausieren, sind verpflichtet, dies dem Sekretariat mitzuteilen.
- 13. Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn
 - die gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden;
 - das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden:
 - die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
 - wiederholte Beschädigung der Räumlichkeiten, der Geräte oder der Einrichtung vorkommen;

Gesuche

Bewilligungsentzug

- Beschädigungen nicht dem Hauswart gemeldet werden;
- wiederholt Reparaturen oder
 Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt;
- es die Interessen der Schule erfordern.
- 14. Die Schulanlagen sind spätestens um 22.00 Uhr aufgeräumt zu verlassen (ausgenommen sind von der Liegenschaftskommission genehmigte Veranstaltungen). Der verantwortliche Leiter löscht die Lichter, schliesst die Fenster und die Aussentür. Auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

In der Regel sind die Schulanlagen an Samstagen, Sonntagen und während der Schulferien für Parteien, Vereine, öffentliche und private Körperschaften sowie Private geschlossen. Dies gilt nicht für die Aussenanlagen. Ausnahmen können von der Liegenschaftskommission oder von dessen Vertreter bewilligt werden.

Die Schulanlagen können von nicht kommerziellen Vereinen oder Privatpersonen an Wochenenden kostenpflichtig benutzt werden. Die Reinigung der Lokalitäten sowie die Abfallentsorgung liegen in der Verantwortung der Vereine.

Nachreinigungen gehen zu Lasten der Vereine.

An gesetzlichen Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 17.00 Uhr und am letzten Schultag ab 12.00 Uhr bleiben die Schulanlagen geschlossen.

Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist die Liegenschaftskommission oder dessen Vertreter zuständig.

Aussenanlagen

15. Die Aussenanlagen können für ausserschulische Aktivitäten zu folgenden Zeiten genutzt werden:

Bei Nichteinhaltung der Regeln und Zeiten werden die Nutzer laut Meldeschema verwarnt.

Haftung und Versicherung Die Benützer haften für die durch sie verursachten Schäden.
 Zu den von der Primarschule zur Verfügung

gestellten Apparaten sowie zu sämtlichem Mobiliar ist grösste Sorge zu tragen.

Gebühren

- 17. Gebühren werden wie folgt erhoben:
 - a) Gebühren werden gemäss separater Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
 - b) Übermässiger Reinigungsaufwand wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.
 - c) Benutzer haften für durch sie verursachte Schäden.

Hauswarte

18. Verantwortlich für die Schulanlagen ist in jedem Falle der zuständige Hauswart. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

Aufsichtsperson

19. Für sämtliche ausserschulischen Anlässe, die auf der Schulanlage stattfinden, ist eine verlässliche Aufsichtsperson zu stellen. Diese muss dem zuständigen Hauswart und dem Schulsekretariat mitgeteilt werden.

Einspracheverfahren 20. Gegen Anordnungen des Hauswartes ist Beschwerde an die Liegenschaftskommission zulässig.

Benützungsvorschriften

- 21. Allgemein (siehe auch separate Turnhallenordnung)
 - übungen und Spiele, die Einrichtungen und Geräte gefährden, sind nicht gestattet.
 Turnhalle und Geräte sowie die übrigen Räume sind mit Sorgfalt zu benutzen.
 - b) Das Einstellen von Mobiliar und Geräten ist nur mit spezieller Bewilligung der Liegenschaftskommission, bzw. nach Absprache mit dem Hauswart gestattet.
 - c) Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden untersagt.
 - d) Haustiere dürfen nicht in die Gebäude gelassen werden.

- e) Die Schlüsselverwaltung obliegt der Liegenschaftskommission. Für den Schlüsselverlust und die daraus entstehenden Folgekosten haftet der jeweilige Nutzer. Bei Ausgabe eines Schlüssels wird ein Depot in Höhe von 50 Fr. erhoben.
- f) Materialschränke sind nach der Benützung zu schliessen.
- g) Die Musikanlagen dürfen nur vom verantwortlichen, vom Hauswart instruierten, Leiter bedient werden
- h) Die Geräte der Schulgemeinde dürfen nur mit Bewilligung ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.
- i) Es ist nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen.
 Beschädigungen sind sofort dem Hauswart oder seinem Stellvertreter zu melden.
- 22. Für Personenschäden und Diebstähle lehnt die Schulgemeinde jede Haftung ab.
- 23. Das Benützungsreglement der Primarschule Weesen vom 20. Mai 2014 wird mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Benützungsreglementes aufgehoben.
- 24. Dieses Benützungsreglement untersteht dem fakultativen Referendum und wird ab Genehmigungsdatum in Vollzug gesetzt.

Haftung

Schlussbestimmungen

PRIMARSCHULRAT WEESEN

Die Präsidentin Die Schulsekretärin

Nadja Leuzinger

Vera Ohms-Schorno

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20.11. bis 29.12.2020

Lärmbelästigung nach 21:30 Uhr

